

## Stadtrecht

# Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der städtischen Fachschule für Buchbinder/Buchbinderinnen (Meisterschule) und der städtischen Fachschule für Industriemeister/Industriemeisterinnen/Buchbinder (Meisterschule) am Berufsbildungszentrum für Druck, Grafik und Fotografie an der Pranckhstraße

vom 18. April 1990

Stadtratsbeschluss: 04.04.1990  
Bekanntmachung: 30.04.1990 (MüABl. S. 164)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 586, BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 21 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl. S. 61, BayRS 2230-1-1-K) folgende Satzung:

### § 1 Errichtung der Schulen

(1) Mit Beginn des Schuljahres 1990/91 errichtet die Landeshauptstadt München durch Teilung der bestehenden Fachschule für Buchbinder (Meisterschule) eine Fachschule für Buchbinder/Buchbinderinnen (Meisterschule) und eine Fachschule für Industriemeister/Industriemeisterinnen/Buchbinderei (Meisterschule).

(2) Die Fachschulen werden dem Berufsbildungszentrum für Druck, Grafik und Fotografie an der Pranckhstraße 2 angegliedert und in dessen Räumen untergebracht.

(3) Die Leitung der Fachschulen wird der Schulleitung der bisherigen Fachschule für Buchbinder (Meisterschule) übertragen.

### § 2 Dauer und Kapazität der Fachschulen

(1) Die Fachschule für Buchbinder/Buchbinderinnen (Meisterschule) und die Fachschule für Industriemeister/Industriemeisterinnen/Buchbinderei (Meisterschule) werden als einjährige Fachschulen geführt.

(2) Die Aufnahmekapazität wird für beide Schulen auf 25 Schüler/Schülerinnen (eine Klasse) festgelegt.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.